



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0629/2023		Datum: 02.11.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01769-23/ Mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 "Gewerbegebiet an der Rübener Straße" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Metternicher Weg			
Gremienweg:			
14.11.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 150 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Errichtung von Garagen als Lagerfläche bzw. Abstellfläche für Kfz in der festgesetzten Vorgartenfläche

Antragseingang	09.08.2023		
Vorbescheid erteilt	Nein		
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein		
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung von 11 Garagen als Lagerfläche bzw. Abstellfläche für Kfz		
Grundstück/Straße	Metternicher Weg 1		
Gemarkung	Metternich		
Flur	1		
Flurstück	79/28	79/16	

Begründung:

Der Antragsteller plant auf den in Rede stehenden Parzelle die Errichtung von 11 Garagen als Lagerfläche bzw. Abstellfläche für Kfz.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 150, der hier straßenseitig über die ganze Grundstücksbreite eine 3 m breite Vorgartenfläche ausweist. Die „Garagen“ haben eine Breite von ca. 3,00 m und eine Länge von ca. 6,00 m. 10 der 11 Garagen kommen mit einer Länge von ca. 2,00 m in der v.g. Vorgartenfläche zum Liegen.

Als Kompensation sollen 3 hochstämmige Bäume im seitlichen Grundstücksbereich zwischen der bestehenden und der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Halle gepflanzt und die Dächer der 11 Garagen mit einer extensiven Dachbegrünung bepflanzt werden (s.a. Übersichtsplan Lageplan).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Übersichtsplan Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: